



Wolfgang Burgdorf

„... und die Welt wird neu geordnet“. Kontinuität und Bruch.
Vom Beginn der Revolutionskriege zum Deutschen Bund
und zur Neuordnung Europas

Erstpublikation:

Peter Schmidt / Klemens Unger (Hg.), 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter, Regensburg 2003, S. 552-557.

Vorlage:

Word-Datei des Autors.

Autor:

PD Dr. Wolfgang Burgdorf
Ludwig-Maximilians-Universität München
Historisches Seminar
Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit
Geschwister-Scholl-Platz 1
D - 80539 München
E-Mail: <W.Burgdorf@lrz.uni-muenchen.de>

Wolfgang Burgdorf

„... und die Welt wird neu geordnet“. Kontinuität und Bruch.

Vom Beginn der Revolutionskriege zum Deutschen Bund und zur Neuordnung Europas

Die Epoche vom Beginn der Revolutionskriege 1792 bis zum Ende des Wiener Kongresses 1815 war für Europa und Deutschland eine Epoche beschleunigten Wandels. Mit dem Verlust der territorialen Vielgliederigkeit und der großen Masse der kleinen Territorien verschwand die hierarchische Struktur des Reiches. Denn gerade die Masse der mindermächtigen Glieder war für seine hierarchische Struktur und damit für seinen Bestand in der bekannten Form unabdingbar. Die Dynamik des Wandels ergab sich aus den Erfordernissen der nahezu ein Vierteljahrhundert fast ununterbrochen währenden Kriege. Der Krieg erzwang die Erhöhung der Steuereinnahmen, die wiederum den Ausbau des Verwaltungsapparates, wodurch die Staatsmacht gesteigert und die weitere Entwicklung des militärischen Potentials ermöglicht wurde und so fort. Eine Möglichkeit die Steuereinnahmen zu erhöhen, war die territoriale Expansion. Am Ende stehen die modernen Länder, deren räumliche Konturen noch heute vielfach zu erkennen sind. Der Reichsdeputationshauptschluss und die Gründung des Rheinbundes sind mit der Säkularisation und den umfangreichen Mediatisierungen hierbei die zentralen Ereignisse.

Dieser Weg zu sogenannten „modernen Strukturen“ war nicht zwangsläufig. 1792 wurde eine Reform des Reiches allgemein erwartet und Teile seiner Funktionseliten waren bereits mit den Vorarbeiten beschäftigt, doch dann absorbierte die kriegerische Auseinandersetzung mit dem revolutionären Frankreich alle Ressourcen. Gleichzeitig wurden Entwicklungen beschleunigt, insbesondere die Säkularisation und die Mediatisierungen kleinerer Territorien, die in den vorhergehenden Zentralereignissen der deutschen Geschichte (der Reformation, dem Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648) eine Vorgeschichte hatten. Und sie hatten auch eine Nachgeschichte, die 1866 nach dem Ende des Deutschen Bruderkrieges mit der Annexion Hannovers und Nassaus durch Preußen oder 1952 mit der Entstehung Baden-Württembergs sichtbar wurde.

Scheinbar gegenläufige Ereignisse wie die Kreierung neuer Kurfürsten¹ durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDH) und Standeserhebungen und -verbesserungen in den letzten Jahren des Reiches waren Teil dieses Prozesses. Die Standeserhöhungen verweisen auf den hierarchischen Charakter der Gesellschaft des Alten Reiches. Aber gleichzeitig unterminierten sie, soweit sie die Reichsaristokratie betrafen, das hierarchische Gefüge des Reiches und förderten so letztlich die föderalen Tendenzen. Seit dem

¹ Ludolf Pelizaeus, Die Frage neuer Kurwürden am Ende des Reiches 1778-1803, in: HJb 121 (2001), S. 155-196.

Dreißigjährigen Krieg hatte sich der soziale Wandel beschleunigt. Nicht selten erlebten Personen im Laufe ihres Lebens mehrfach Standeserhöhungen. 1654 gab es einen Pairs-Schub im Reichsfürstenrat, damals - anders als 1803 im Kur- und Fürstenrat - zugunsten des Kaisers. Die unteren Ränge der Reichsaristokratie wurden im 18. Jahrhundert von ehemals landsässigen Adeligen sozial überholt, vormals Bürgerliche drängten in das adlige Milieu. Der Aufstieg in bestimmte Positionen der Reichsinstitutionen (Reichskammergerichtsassessor, Reichshofrat, Reichsreferendar, Reichstagsgesandter usw.) hatte in der Regel die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand zur Folge. Nicht nur der Kaiser erhöhte die Nobilitierungsfrequenz, auch die Reichsvikare machten während der Interregna von 1740-42, 1790 und 1792 von ihrem Recht niedere Standeserhebungen vorzunehmen umfänglichen Gebrauch. Sie bauten so Klientelsysteme aus und nahmen erhebliche Gebühren ein. Dies führte zu einer Inflation der niederen Titel der Reichsaristokratie und zum relativen sozialen Abstieg des alten Reichsadels. Dieser drängte deshalb in die höheren Ränge. Für die letzte Phase des Alten Reiches ist in diesem Zusammenhang vom „Gewühl eines Schlussverkaufs“ gesprochen worden und von der „Inflation des Reichsfürstentitels“² Die Kosten der Reichsunmittelbarkeit, Administration der Territorien, Matrikularbeiträge zu den Ritter- bzw. Grafenkorporationen, Kreis- und Reichslasten und der damit verbundene Repräsentationsaufwand wurde für Teile des Reichsadels eine immer größere Belastung. Häufig finanzierten umfängliche mediate Besitzungen, die im Dienst des Kaisers oder der großen Dynastien erworben wurden, die Reichsunmittelbarkeit. Teile der niederen Reichsaristokratie waren aber am Ende des Reiches ebenso wie viele Reichsstädte überschuldet. Für sie war der Verlust der politischen Selbständigkeit eine Erleichterung und öffnete soziale Chancen für die Zukunft. Etliche, der in kaiserlichen Diensten stehenden Mediatisierten, verkauften ihre vormals unmittelbaren Besitzungen und erwarben neue Güter in den kaiserlichen Erblanden, die unter dem Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung bewirtschaftet wurden.³ Dabei blieb die adlige Schichtung und das Distinktionsbedürfnis zwischen alt- und neu-fürstlichen Häusern, alten und neuen Grafen, auch innerhalb der Reichsritterschaft so stark, dass sich ein koordinierter Widerstand gegen Säkularisierung und Mediatisierung nicht organisieren ließ.⁴

Während es zu einer inflationären Häufung von Nobilitierungen kam, beschleunigte sich in der gleichen Epoche die rechtliche Einebnung des Untertanenverbandes. Die

² Thomas Klein, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550-1806, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 137-192, S. 191. Armin Reese, Die Rolle der Historie beim Aufstieg des Welfenhauses 1680-1714, Hildesheim 1967, S. 27.

³ Johannes Arndt, Zwischen kollegialer Solidarität und persönlichem Aufstiegsstreben. Die Reichsgrafen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ronald G. Asch (Hg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchie bis zur Revolution (ca. 1600-1789), Köln 2001, S. 105-128.

⁴ Eva Kell, Die Frankfurter Union 1803-1806. Eine Fürstenassoziation zur ‚verfassungsmäßigen Erhaltung‘ der kleineren weltlichen Adelherrschaften, in: ZHF 18 (1991), S. 71-97. Grundlegend: Heinz Gollwitzer, Die Standesherrn, Göttingen 1957.

Privilegien des Adels schwanden, sogar Teile des Reichsadels wurden unterdrückt - jedoch nicht ohne ihm eine gewisse rechtliche Distinktion zu gewähren. Die besonderen Privilegien, die den nunmehrigen Standesherrn auf dem Wiener Kongress (Deutsche Bundesakte, Artikel XIV) noch zugestanden wurden, orientierten sich grob am Status, den die säkularisierten geistlichen Fürsten durch den Reichsdeputationshauptschluss erhalten hatten, wenngleich ihnen, anders als jenen, die persönliche Unmittelbarkeit genommen wurde.

Der Wiener Kongress ist das Scharnierereignis, welches zwischen der Epoche des mit der Revolution und den Revolutionskriegen 1789/92 einsetzenden dramatisch beschleunigten Wandels und der folgenden zunächst wesentlich ruhigeren Zeit steht. Auf dem Wiener Kongress wurden nach dem Sieg über Napoleon die europäischen und deutschen Angelegenheiten entschieden, die auf den vorhergehenden Kongressen von Basel (1795), Rastatt (1797-99), Lunéville (1801), Amiens (1802) sowie während der Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation usw. keine bleibende Lösung gefunden hatten. Die Sieg über Napoleon warf zudem eine Reihe neuer Fragen auf.

Der Ausdruck Wiener Kongress ist sehr geläufig, obwohl dieser Kongress nie stattgefunden hat. Jedenfalls nicht so, wie später im 19. Jahrhundert Kongresse gehalten wurden. Es hat nie eine Eröffnung des Wiener Kongresses gegeben, nie eine Plenarsitzung. Alles wurde in kleinen Zirkeln, in Komitees verhandelt. Grob lassen sich die Wiener Verhandlungen der Jahre 1814 und 1815 inhaltlich in einen europäischen und einen deutschen Kongress unterteilen. Der deutsche Kongress hatte den Charakter eines Verfassungskonvents, auch wenn die größeren vormaligen Rheinbundmitglieder dies nicht akzeptieren wollten. Inhaltlich ging es um die Umsetzung des 6. Artikels des 1. Pariser Friedens vom 30. Mai 1814: „Les Etats de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.“ Die deutschen Staaten sollten gleichzeitig unabhängig und durch ein föderatives Band vereint sein. Damit war sowohl eine bundesstaatliche wie eine staatenbündische Verfassungsgestaltung möglich.

Zu Beginn der Verhandlungen im August 1814 war die Stimmung euphorisch, allenthalben war in den Berichten der Gesandten von der „deutschen Wiedervereinigung“ und der „Verjüngung der deutschen Verfassung“ die Rede. Aber schnell traten Schwierigkeiten auf. Weder Preußen noch Bayern oder Württemberg und Baden waren an der Wiederaufrichtung des Kaisertums interessiert. Preußen hoffte, mittels der Kreisstandschaft der Mediatisierten, mit Österreich ein Kondominat über den Bund errichten zu können, während Württemberg durch einen Rat der Kreisobersten als Exekutivorgan eine Pentarchie, bestehend aus Österreich, Preußen, Württemberg, Bayern und Hannover, den Mitgliedern des Deutschen Komitees, anstrebte. Bayern allerdings hatte kein Interesse an der Kreiseinteilung, weil sein Staatsgebiet mit dem geplanten Kreisgebiet identisch war. Das Deutsche Komitee hielt von Mitte Oktober bis November 1814 dreizehn Sitzungen ab. Hannover und die Masse der Mindermächtigen strebte ein erneuertes Reich mit einer erblichen Kaiserwürde, einer obersten Gerichtsbarkeit, garantierten landständischen Verfassungen in den Territorien und einem umfangreichen Grundrech-

tekatalog an. Die anfänglich von verschiedener Seite eingeforderten und aufgelisteten, vor einem Bundesgericht einklagbaren, „Grundrechte der Deutschen“ fielen bis zur Unterzeichnung der Bundesakte fast alle dem Souveränitätsvorbehalt der größeren Staaten zum Opfer.

Zunächst kamen die deutschen Verfassungsverhandlungen jedoch über den preußischen Versuch, Sachsen zu annektieren, für sechs Monate zum Stillstand. Nachdem die polnisch-sächsische Frage beinahe erneut zu einem großen europäischen Krieg geführt hatte, wurden die deutschen Verhandlungen am 23. Mai 1815 in zunehmend größerem Kreis fortgesetzt. Sie standen nun ganz im Schatten der Organisation des erneuten Kampfes gegen Napoleon, der Anfang März von Elba geflohen und in Frankreich gelandet war, seine Herrschaft schnell wieder stabilisierte und einen militärischen Aufmarsch Richtung Flandern begann. Die Verhandlungen über die Stellung von Truppenkontingenten, Durchmärschen, Führen und Verpflegung absorbierten in der Endphase des Kongresses einen Großteil der Energien. Für die Verhandlungen über die deutsche Bundesakte blieb angesichts der bevorstehenden Abreise der wichtigsten Staatsmänner in die Hauptquartiere wenig Zeit. Sie konzentrierten sich in den zwei Wochen vor der Unterzeichnung der Bundesakte am 8. Juni 1815. In dieser Situation gelang es namentlich Bayern, dem militärisch stärksten ehemaligen Rheinbundmitglied, fast alle Einschränkungen der Souveränität der Bundesglieder, einklagbare Grundrechte, Definition und Garantie der landständischen Verfassung, oberste Gerichtsbarkeit, Kuriatstimmen für die 1806 und 1810 unterdrückten ehemaligen Reichsstände, abzuwenden bzw. die diesbezüglichen Verhandlungen auf den Bundestag und damit auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Hieraus ergaben sich die gravierenden Legitimationsdefizite des Bundes, der den Erwartungen nicht entsprach, die seit der Proklamation von Kalisch (13. März 1813) durch fürstliche Versprechungen geweckt worden waren. Diese Defizite konnten in der Folge auch durch die einzelstaatlichen Verfassungen nicht kompensiert werden. Die Hoffnungen vieler Bundesglieder wie der deutschen Öffentlichkeit richteten sich nun auf die weitere zeitgemäße Ausarbeitung der gesamtdeutschen Verfassung durch die Bundesversammlung.

Aus der Perspektive der neuen Mittelstaaten, zum Beispiel Bayerns, bedeutete die weitgehende Beschränkung der Bundeskompetenzen die möglichste Sicherung der eigenen Souveränität und Integrität. Das betraf auch die seit über einem Jahrzehnt betriebenen Reformen in Verwaltung und Gesetzgebung.⁵ Eine auch nur partielle Wiederherstellung der Mediatisierten hätte zudem die Opfer der vergangenen Kriege entwertet. Erfolge wie der Anschluss Regensburgs an Bayern, seit dem Mittelalter erstrebt, 1803

⁵ Karl Otmar Freiherr von Aretin, *Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände, konstitutionelle Monarchie 1714-1818*, München 1976. Ders., *Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund*, Göttingen 1980. Eberhard Weis (Hg.), *Reformen im rheinbündischen Deutschland*, München, 1984. Rob, Klaus (Bearb.): *Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten*, 3 Bde. München 1992-95.

und 1806 frustriert, und endlich 1810 erreicht, hätten plötzlich wieder zur Disposition gestanden. Zudem war Bayern beim Übertritt zur antinapoleonischen Koalition seine Integrität garantiert worden (Vertrag von Ried 8.10.1813). Auch die 1805 im Frieden von Pressburg erworbene Königskrone wäre durch die Erneuerung des Kaisertums oder durch starke bundesstaatliche Kompetenzen entwertet worden. Noch 1871, bei der Gründung des neuen Reiches, wird dieser Punkt von erheblicher Bedeutung sein. So ist aus der Sicht Bayerns, Württembergs, Badens usw. der Kampf gegen eine auch nur annähernde Wiederherstellung der Zustände von vor 1806 oder gar 1803 nachvollziehbar.

Im Verlauf der Verhandlungen in den deutschen Konferenzen des Wiener Kongresses kam es daher zu einer zunehmenden Emanzipation vom Modell der Reichsverfassung. Dies betraf besonders die hierarchischen Elemente der alten Verfassung. Die chronologische Folge von den frühen Verfassungsentwürfen Preußens und Österreichs aber auch der Mindermächtigen bis zur endlichen Bundesakte dokumentiert dies. Dieses Ergebnis war zunächst eine Folge des Widerstandes der größeren vormaligen Rheinbundmitglieder. Darüber hinaus war es eine Folge des enormen Zeitdrucks, der nach der endlichen Lösung der sächsisch-polnischen Frage plötzlich angesichts der napoleonischen Rüstungen alles beherrschte. Einen Weg die Verhandlungen abzukürzen, fand man darin, dass man in vielen Detailfragen auf das Reichsstaatsrecht zurückgriff. So kam es, dass trotz der weitgehenden Emanzipation vom Modell der alten Reichsverfassung Reichsstaatsrecht in größerem Umfang als subsidiäres Staatsrecht im Deutschen Bund fortgalt.

So bestimmte Artikel I, dass die „gesamten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen“ Österreichs und Preußens Teile des Deutschen Bundes seien. Artikel VIII ordnete an, man werde sich hinsichtlich der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung „so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluss ausüben.“ Der letzte Satz scheint die insbesondere von den Mindermächtigen auf dem Wiener Kongress erbittert geführten Rangstreitigkeiten ad absurdum zu führen. Er spiegelt die zwischen 1802 und 1815 beschleunigte Transformation des hierarchischen Verhältnisses der Glieder in ein föderales. Ein Prozess in dem die Mindermächtigen formal genauso viel Rechte erlangten wie die Mächtigen. Dem Reichsstaatsrecht entlehnt war die Festsetzung des Artikels VII der Bundesakte, dass Mehrheitsbeschlüsse der Bundesversammlung hinsichtlich der Grundgesetze, „Jura singulorum [Familienverträge und Verfassung der Länder] oder Religionsangelegenheiten“ unstatthaft seien. Die in Artikel XI enthaltenen Bestimmungen über das Recht des Bündnisses und des Krieges entsprechen den Regelungen von 1648. Die Aufforderung, Streitigkeiten zwischen den Gliedern vor der Bundesversammlung auszutragen, erinnert an eine der Hauptbeschäftigungen des Reichstages. Auch der Verweis an eine Austrägalinstanz war reichsherkömmlich. Nach Artikel XII sollten sich Bundesglieder, die weniger als 300.000 Einwohner haben, eben-

so wie die vier freien Städte für Errichtung von Gerichten der dritten Instanz zusammenschließen. Diese Gemeinschaftsgerichte ersetzten dann für sie die Reichsgerichte. Von diesem Zwang ausgeschlossen blieben jedoch Fürsten, die vor dem Ende des Reiches Privilegia de non appellando beziehungsweise de non evocando erlangt hatten. Diese sollten weiter gelten, sofern die Bevölkerungszahl nicht weniger als 150.000 betrug. Auch die alternative Verschickung der Akten an eine deutsche Juristenfakultät oder einen Schöffenstuhl war reichsherkömmlich. Der kürzeste Artikel der Bundesakte, Artikel XIII: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, gehörte zu den am längsten und am bittersten umstrittenen Artikel. Kein Artikel produzierte während der Verhandlungen mehr Akten als diese paar Worte, welche die Bevölkerung vor territorialstaatlichen Absolutismus schützen sollten, aber die Souveränität der Bundesglieder tangierten. Dies war auch der Grund, dass man in der letzten Sitzung der deutschen Konferenz auf das Bundesgericht verzichten musste.

Die Bundesakte bestätigte auch die Einführung des Code civil und die Aufhebung der Adelsprivilegien in den im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) an Frankreich „von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen“ (Art. XIV). Zu den späten Rechtsfolgen des Reichsdeputationshauptschluss gehört die Bestimmung des folgenden Artikels: „Die Mitglieder des [1806 außerhalb Österreichs aufgehobenen] deutschen Ordens werden ebenfalls nach dem in den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten“. Die von der Subdelegationskommission seit 1803 verwaltete Kasse für die Pensionen der transrhenanischen (linksrheinischen) Geistlichkeit und Staatsdiener sollte bis zur Neuregulierung durch den Bundestag weiterarbeiten. Auch die Anordnungen des RDH über den Rheinschiffahrtzoll und das Schuldenwesen wurden an dieser Stelle bestätigt. Im Artikel XVI heißt es: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Dies war eine Weiterentwicklung der Duldungs- und Toleranzbestimmungen des § 63 des RDH. Die Vermögensgarantie für die Pfarrkirchen, die § 65 des RDH enthielt, wurde nicht eigens erneuert, blieb aber faktisch bestehen und fand Eingang in Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und in Artikel 140 des Grundgesetzes. Letzteres gilt auch für die staatliche Pflicht zur Ausstattung und Unterhaltung der Domkirchen, die historische Voraussetzung für das heutige System der Kirchensteuern. Artikel XVII der Bundesakte bestätigte die Rechte des Hauses Thurn und Taxis hinsichtlich der Posten gemäß § 13 RDH. Artikel XVIII enthält die kümmerlichen Reste der in frühen Entwürfen der Bundesakte recht umfangreichen Grundrechte der Deutschen. Sie waren im Wesentlichen auf das Recht der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes geschrumpft. Die Regelung des Urheberrechts und der Pressefreiheit wurde an die Bundesversammlung verwiesen.

So floss Reichsstaatsrecht, insbesondere Bestimmungen des RDH im breiten Umfang in das Staatsrecht des deutschen Bundes ein. Selbst wenn man den Deutschen Bund als Staatenbund mit bundesstaatlichen Elementen betrachtet, so ist festzustellen, dass diese

Elemente unmittelbar nach seiner Gründung, bevor der Bundestag sie weiter ausbildete, fast ausschließlich aus Elementen des Reichsstaatsrechts bestanden. Entsprechend finden sich in den einschlägigen Werken Johann Ludwig Klübers über das Staatsrecht des Deutschen Reiches, des Rheinischen Bundes und des Deutschen Bundes längere textidentische Passagen.⁶ Klüber war einer der letzten großen Vertreter der Reichspublizistik. Er veröffentlichte auch die erste große Edition der Akten des Wiener Kongresses. Sein Urteil in Fragen des Staatsrechts genoss autoritative Geltung und sein Insistieren auf die vom Alten Reich geprägten rechtsstaatlichen Vorstellungen machte ihn später zu einer der „großen Leitfiguren des Vormärzliberalismus“⁷

Beeindruckender war die europäische Bilanz des Kongresses. Tatsächlich gelang es, den Kontinent nachhaltig zu befrieden. Wie gewaltig die Aufgaben hinsichtlich der Reorganisation Europas am Ende der napoleonischen Epoche waren, geht aus Äußerungen Klübers hervor: „Der Wiener Kongress schließt in der Weltgeschichte ein Vierteljahrhundert, welches einem Jahrtausend gleicht, wenn man es misst nach der Menge und Wechsel der wichtigsten Begebenheiten, vornehmlich nach Missgeschick für Staaten und Menschheit. Groß, unermesslich war die Aufgabe, deren Lösung jener Versammlung oblag. Ein politischer Weltorkan hatte in dem Gemeinwesen von Europa Verwüstungen angerichtet, nicht bloß in geographischer und politischer, auch in sittlicher und völkerrechtlicher Hinsicht. Man erwartete Wiederherstellung und Sicherstellung einer sittlichen Ordnung in den Staatsverhältnissen. Durch sie sollten Staaten, wie Einzelne, genötigt werden, zu der edlen Gewohnheit zurückzukehren, nichts Unrechtliches zu wollen. [...] Was Menschenkraft, fern von Selbstsucht vermag, sollte, nach so mancher ernststen Warnung von Innen und Außen, geleistet werden, zum Segen für Mit- und Nachwelt, als Vorbild für späte, dankbare Enkel, als Lehr- und Wahrungstafel in der Geschichte.“⁸

Die europäischen Mächte waren gemeinsam zu der Überzeugung gekommen, dass eine gewaltsame Einigung des Kontinents, wie Napoleon sie versucht hatte, nur zu ver-

⁶ Johann Ludwig Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, Erlangen 1803. Ders., Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff, Tübingen 1808. Ders., Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt/M. 1817. Ders., Das neue Licht, oder Rastatter Friedens-Congreß-Aussichten, 1798. Ders. (Hg.), Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. 2. Aufl., 1. Bd., Erlangen 1819. Ders. (Hg.), Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, enthaltend die Schluß-Akte des Wiener Congresses, den Frankfurter Territorial-Receß, die Grundverträge des Teutschen Bundes und Beschlüsse der Bundesversammlung von allgemeinerem Interesse. Mit historisch-literarischen Einleitungen, Übersicht des Inhaltes und Anmerkungen, Reprint der 3. v. 1830-33 erschienen vermehrten Aufl. 1970.

⁷ Gerhard Schuck, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitäts Erfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik, Stuttgart 1994, S. 93.

⁸ Johann Ludwig Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongesses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes, Frankfurt/M. 1816, S. 3f.

hindern war, indem man ein Mindestmaß an Mechanismen einführte, wie sie in den Einigungsentwürfen seit dem 17. Jahrhundert immer wieder vorgeschlagen worden waren.⁹ Viele dieser Entwürfe, wie St. Pierres Projekt eines „Ewigen Friedens“ von 1712, verwiesen übrigens auf das deutsche Reich als ein Vorbild für eine friedenssichernde Organisation Europas. 1815 wurde zwar kein institutionalisierter europäischer Rat geschaffen, aber immerhin ein wohletablierter Konsultations- und Interventionsmechanismus und eine, wenn auch nur für sehr begrenzte Aufgaben zuständige, internationale Gerichtsbarkeit, die zudem in unmittelbarer Kontinuität zu einer napoleonischen Einrichtung stand. Beides zusammen sicherte dem Kontinent eine ungewöhnlich lange Phase relativen Friedens. Ob es deswegen angemessen ist, Metternich als einen der wesentlichen Gestalter dieser neuen Ordnung, als den „ersten Europäer“ zu bezeichnen, sei dahingestellt.¹⁰ Johann Ludwig Klüber beschrieb das friedenssichernde System der nachnapoleonischen Restauration mit ihrem etablierten Instrumentarium gemeinsamer Vermittlung durch Monarchen- und Ministerkongresse, Botschafterkonferenzen und bewaffneten Interventionen, als hervorgegangen „aus dem Übermaß des Unheils, aus einem allseits peinigendem Gefühl lang und zahllos erduldeten Kriegsleiden, aus ernster Erwägung der von unpopulären Kriegen der Ruhe im Inneren drohenden Gefahr, und aus dem dadurch erzwungenen endlichen Erwachen der Vernunft auch in dieser Beziehung“.¹¹ Der Frieden hielt ungewöhnlich lange und wurde erst durch das gewaltsame Ausbrechen der nationalen Antagonismen im Kontext der Märzrevolution 1848/49 sowie des deutschen Dualismus und der italienischen und deutschen Einigungskriege 1859 bis 1871 erschüttert, in Grundzügen hatte er aber bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, 1914, Bestand.

In der langen Phase des Friedens bis 1848 war eine Generation herangewachsen, welche die Schrecken eines Vierteljahrhunderts fast ununterbrochener Kriege nicht mehr erfahren hatte. Das außenpolitische System der Restauration ging an seinem eigenen Erfolg zugrunde. Jahrzehnte des Friedens hatten die Erinnerung an die Grauen des Krieges vergessen lassen. Zudem war die außenpolitische Ruhe mit einer mangelnden innenpolitischen Elastizität verbunden.

Auch die Umsetzung des Gedankens eines internationalen Gerichtshofes nahm infolge der zwischen 1795 und 1815 gedrängten Kongresse zaghafte Gestalt an. In der Konsequenz des Friedens von Basel (1795) zwischen Frankreich und Preußen, des Friedens von Campo Formio (1797) zwischen Frankreich und Österreich sowie der Verhandlungen des Rastatter Kongresses (1797-1799), des Friedens von Lunéville zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich (1801) sowie den daran anschließenden Verhandlungen

⁹ Wolfgang Burgdorf, „Chimäre Europa“. Antieuropäische Diskurse in Deutschland (1648-1999). Herausforderungen. Historisch-politische Analysen, Bd. 7, hg. von Wolfgang Schmale, Bochum 1999, S. 150-157.

¹⁰ Desmond Seward, Metternich. Der erste Europäer, Zürich 1993.

¹¹ Johann Ludwig Klüber, Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands bis zum Regierungsantritt des Königs Otto, Frankfurt/M. 1835, S. X-XIII.

wurde 1803 im § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses der Rhein zur Grenze zwischen Deutschland und Frankreich erklärt. Gleichzeitig wurde die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein, d. h. die Aufhebung aller Rheinzölle mit Ausnahme einer Eingangsgebühr, erklärt. Diese Gebühr, „Schifffahrts-Octroi“ genannt, sollte zwischen Frankreich und den deutschen Anrainern geteilt werden. Der hieraus entstehende Regelungs- und Entscheidungsbedarf war so komplexer und konfliktreicher Natur, dass die beteiligten Staaten ab 1804 eine ständige gemeinsame Kommission errichteten und auf dem Wiener Kongress beibehielten. Aus dieser bildeten sämtliche Rheinanrainer 1831 die „Zentralkommission für Rheinschifffahrt“, den ältesten internationalen Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Dieses Gericht war Berufungsinstanz für straf- und zivilrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Rheinschifffahrt. Es wurde nicht nur zum Vorbild für die internationalen Schifffahrtsgerichte für die Donau und die Mosel – letzteres besteht wie die Zentralkommission noch heute –, sondern für internationale Gerichtshöfe überhaupt. Zwar waren die Kompetenzen der Zentralkommission weit entfernt von jenen, welche die Autoren der frühneuzeitlichen europäischen Einigungspläne für die gemeinsamen Gerichtshöfe vorgesehen hatten, doch ein Anfang war gemacht.